



VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS
www.veoe.at

Bundesministerium für Justiz
BMJ-B11.104/0002-I 8/2007
Herrn Dr. Gerhard Hopf
Postfach 63
1016 Wien

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom
BMJ-B11.104/0002-I 8/2007 22. Mai 2007

Unser Zeichen Sachbearbeiter, DW Wien, am 30. Juli 2007
Her Mag. Herrmann, 212 DW
E-Mail: a.herrmann@veoe.at

Zivilverfahrens-Novelle 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2007 und erlauben uns, Ihnen folgende Anmerkungen zu übermitteln:

1. Grundsätzliches:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird die Einführung eines Gruppenverfahrens bzw. eines Musterverfahrens als unbedingt erforderlich dargestellt. Dies vor allem im Zusammenhang mit Prozessen im Gefolge von Schadensereignissen, wie dem Seilbahnunglück in Kaprun und dem so genannten WEB-Skandal. Dennoch überzeugen die angeführten Argumente (psychologische Komponente, dass Ansprüche an den Kläger abgetreten werden müssen, Haftungsrisiko für „Sammelkläger“) nicht, da das geltende Zivilprozessrecht eine „Sammelklage“ österreichischer Prägung im Sinne einer objektiven Klagenhäufung (unter den Voraussetzungen des § 227 ZPO) bereits kennt. Ebenso ist der Verweis auf die deutsche Rechtslage insofern nicht ganz korrekt, da dort nicht eine generelle Rechtsgrundlage für ein Gruppenverfahren geschaffen wurde. Mit dem deutschen Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz wurde – im Rahmen eines reinen Anlassgesetzes – eine Rechtsgrundlage zur Bewältigung von Massenverfahren gegen die deutsche Telekom (Schadenersatzansprüche wegen Prospekthaftung) geschaffen. Im Gegensatz dazu soll in Österreich generell das Gruppenverfahren bzw. Musterverfahren als besonderes Verfahren eingeführt werden.

Die ZPO ist als Verfahrensordnung für die Durchsetzung von individuellen privatrechtlichen Ansprüchen konzipiert. Es bedarf daher unseres Erachtens einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, in der ZPO eine Rechtsdurchsetzung im Kollektiv neu einzuführen. Ein rein abstraktes öffentliches Interesse von individuellen Leistungsansprüchen bildet keine Rechtfertigung dafür. Die Erläuterungen zum Entwurf einer Zivilverfahrens Novelle 2007 versuchen dies, vor allem unter dem Gesichtspunkt von Verbraucherinteressen, zu rechtfertigen. Hingegen werden die Interessen potentieller Anspruchsgegner nicht berücksichtigt.

Dies gilt im Besonderen für das Musterverfahren gemäß §§ 634 ff des vorgelegten Entwurfes. Das „Sammeln“ von individuellen Ansprüchen (Bsp. Schadenersatzansprüchen) durch bestimmte Verbände iSd § 29 KSchG, um „Muster- bzw. Testverfahren“ zu führen, ist keine sachliche Rechtfertigung.

Das Modell des Musterverfahrens gemäß §§ 634 ff muss sich auch den Vorwurf gefallen lassen, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass das Sammeln von individuellen Leistungsansprüchen durch Verbände iSd § 29 KSchG gegen das Verbot staatlicher Beihilfen verstoßen könnte. Diese Verbände erhalten nämlich die erforderlichen Geldmittel zur Klagsführung von der öffentlichen Hand.

Der Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2007 sieht weiters keine Übergangs-Bestimmungen vor. Für den Fall, dass die Regelungen über das Gruppenverfahren bzw. ein Musterverfahren „Gesetz werden sollten“, ist jedenfalls zu fordern, dass diese beiden Verfahren auch Sachverhalte bzw. Rechtsfragen, die sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verwirklicht haben, nicht anzuwenden sind.

Die Einführung eines Gruppenverfahrens bzw. eines Musterverfahrens sollte daher nochmals grundsätzlich überdacht werden.

2. Anwaltpflicht

Der Entwurf sieht für Personen, die sich mit ihrem Anspruch dem Gruppenverfahren anschließen wollen, keine Anwaltpflicht vor. Aus den Materialien ergibt sich, dass der Beitritt möglichst einfach und kostengünstig sein soll, die Hemmschwelle, einen Anwalt zu betrauen, wegfällt, und dadurch der Zugang zum Gruppenverfahren insgesamt erleichtert werden soll.

Von verschiedenen Interessensvertretungen, insbesondere der österreichischen Richterschaft als auch den österreichischen Rechtsanwältinnen, wird nunmehr gefordert, dass auch für den Beitritt zum Gruppenverfahren Anwaltpflicht gelten soll.

Da auch der Antrag auf Beitritt zum Gruppenverfahren den Inhalt einer Klage aufzuweisen und deren Voraussetzungen zu erfüllen hat, bedeuten unvertretene Parteien für den betroffenen Richter nämlich sicherlich beträchtlichen Mehraufwand hinsichtlich richterlicher Anleitung und Verbesserung von Schriftsätzen.

Für die Anwaltschaft würde sich ein weiteres Geschäftsfeld eröffnen, das entsprechende Kosten verursachen würde.

Vor diesem Hintergrund sollte eine Forderung nach Anwaltpflicht wohl überlegt sein. Während unvertretene Parteien nämlich allenfalls Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen haben, können bei anwaltlicher Vertretung, selbst unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen des RATG, durch die Vielzahl von Beitretenden enorme Vertretungskosten entstehen. Im Übrigen ist - entgegen den Ausführungen der Materialien zu § 624 ZPO neu – fraglich, ob die Hemmschwelle, einen Anwalt zu betrauen, höher ist als jene, persönlich im Gericht vorstellig zu werden bzw. einen Schriftsatz zu verfassen.

Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass aus unternehmerischer Sicht die qualifizierte Vertretung einer Partei selten von Vorteil ist.

Um die Entstehung unnötiger Vertretungskosten auf Klagsseite zu vermeiden, sprechen wir uns daher gegen eine allgemeine Anwaltpflicht für das Gruppenverfahren aus.

3. Veröffentlichung der Gruppenklage

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass Gruppenklagen zur Gänze - mittels Edikt - zu veröffentlichen sind. Diese öffentliche Bekanntmachung hat neben der Erklärung, dass eine Gruppenklage eingebracht worden ist, der sich weitere Personen anschließen können, auch eine Belehrung über die Voraussetzungen, den Ablauf und die Wirkungen eines Gruppenverfahrens zu enthalten. Die rechtskräftige Beendigung des Gruppenverfahrens ist ebenfalls in der Ediktsdatei bekannt zu machen, wobei die Daten nach Ablauf von vier Monaten zu löschen sind. Entsprechendes gilt für Musterklagen.

Die mit der Gruppenklage veröffentlichte Belehrung sollte einen ausdrücklichen Hinweis auf das auch in künftigen Gruppen- und Musterprozessen geltende Erfolgshaftungsprinzip enthalten. Dieser ausdrückliche Hinweis darauf, dass im Falle des Unterliegens gegnerische und eigene Kosten zu tragen sind, könnte geeignet sein, Parteien zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit ihres Beitritts zu veranlassen und somit mutwillige Beitritte hintanhaltend.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs

GD Dr. Leo Windtner e. h.
Präsident

Dr. Barbara Schmidt e. h.
Generalsekretärin